

## Synodaler Präambelausschuss – ein Zwischenstand

Wesentlich fußt die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts auf der Kirchengemeindefassung vom 06. Februar 1875 und der Synodalordnung vom 14. Dezember 1878 (vgl. Präambel der Verfassung, Abschnitt 6)

1. Die Anhaltische Landeskirche reihte sich damit im 19. Jhrd. in einen grundsätzlich zu beschreibenden Entwicklungszug ein: Die politischen Veränderungen spätestens seit der Mitte des 19. Jhrd. führten im Deutschen Reich zu einer bis dahin nicht bekannten Betonung kommunaler und regionaler Selbstverwaltung gegenüber dem Zentralstaat. Theologisch dominant sind in jener Zeit die liberale Theologie einerseits und der Pietismus andererseits. Bei allen Unterschieden in den theologischen Grundaussagen decken sich beide Strömungen in einer deutlichen Akzentuierung der lokalen Gemeinde. In Fortsetzung reformatorischer Tradition wird damit das sog. „Laienelement“ erstmals auch in rechtlich-ziseliert Form institutionalisiert. Die ekklesiologische Grundlegung findet sich in diesem Zusammenhang vor allem bei Friedrich Schleiermacher.
2. Zugleich entfalten sich Entwicklungen, die in ihren Auswirkungen bis heute bedeutsam ist: Die industrielle Revolution und ihre sozialen und sonstigen Folgen entfremden weite Teile der Bevölkerung von der verfassten Kirche; als ein Ergebnis der Aufklärung entstehen philosophische und politische Deutungen, deren Wirkmächtigkeit bis heute anhält. Die kirchliche Situation der frühen Neuzeit fordert daher klassischerweise ein Bekenntnis der Kirche zu ihren Grundlagen – angesichts der Fragilität der Situation ist wenigstens in Anhalt eine präzise Beschreibung nicht feststellbar. Abgesehen von der unstrittigen Grundlegung jeder Kirche in den Abschnitten 1 und 2 der Präambel ist gewissermaßen unter Vorwegnahme des Leuenberg - Prozesses in Abschnitt 3 eine unierte Kirche benannt. Die Formulierung legt dabei den bemerkenswerten Schluss nahe, ohne eine weitere Behandlung der Bekenntnisgrundlagen sei eine unierte Kirche bereits das Ergebnis der Zusammenlegung von lutherischen und reformierten Gemeinden. Möglicherweise ist diese verhältnismäßige Unschärfe Ausdruck einer Unsicherheit über den Bekenntnisstatus, die der geschichtlichen Situation pragmatisch Rechnung trägt.
3. In der Geschichte der Kirche dienen Bekenntnisse in erster Linie der Selbstvergewisserung der Glaubensgrundlage, wie sie die Hl. Schrift bezeichnet. Die altkirchlichen Bekenntnisse haben darüber hinaus eine gottesdienstliche Funktion, die im gemeinsam gesprochenen, verbindlichen Wort die versammelte Gemeinde an die Hl. Schrift zurückbindet. Die Sicht auf die Bekenntnisse ist jedoch bereits abhängig von der je eigenen kirchlichen Tradition. Einer prinzipiell unabgeschlossenen Bekenntnissituation in der reformierten Sicht einerseits steht der Abschluss der Bekenntnisbildung andererseits aus lutherischer Sicht gegenüber. Im Zuge von Fusionen innerhalb der EKD werden diese und andere Bekenntnisfragen zurzeit ausführlich diskutiert. Die Evangelische Landeskirche Anhalts steht daher vor der Frage, inwieweit sie sich mit einer Diskussion über die Bekenntnisgrundlage in die Diskussion einzeichnet oder den Status Quo beibehält.
4. Die gegenwärtige Diskussion innerhalb der EKD bezieht sich – summarisch gesprochen – auf die Bedeutung der Confessio Augustana (CA) und der Barmer Theologischen Erklärung. Beide Texte stehen exemplarisch für eine Fülle von dahinterstehenden theologischen und weiteren Implikationen. Zum Zwecke der Vereinfachung der Darstellung wird für den Zweck dieses Zwischenberichtes auf die Differenzierung weitgehend verzichtet.

Die CA entsteht zu einer Zeit, in das protestantische Bekenntnis dringend einer Formung bedarf. Neben den theologischen Fundamentierungen umfasst die CA alle weiteren ekklesiologischen Fragestellungen. Sie folgt 1530 auf Luthers Kleinen Katechismus von 1529. Im Ursprung ein Katechismus für die reformierte Landeskirche der Kurpfalz führt der Heidelberger Katechismus 1563 die Bekenntnisbildung des Protestantismus fort. *(An dieser Stelle noch einmal ein ausdrücklicher Hinweis auf die sehr verkürzte Darstellung der Bekenntnisbildung!)*

Ausgehend von der Frage des Abendmahls werden auf diese Weise innerhalb des Protestantismus unterschiedliche ekklesiologische Bahnen festgelegt; in unserem Zusammenhang bedeutsam - wiederum exemplarisch - die Frage nach Form und Funktion des Gottesdienstes sowie die Frage nach der Gemeinde- und Kirchenleitung.

5. Die gemeinsame Grundlage des Gottesdienstes in reformatorischer Tradition ist die Predigt in Landessprache, die Beteiligung der Gemeinde durch Gemeindegesang und eine im Verhältnis zur katholischen Messfeier zurückhaltende Abendmahlstradition. Gleichwohl ist die lutherische Tradition mit Luthers Deutscher Messe der katholischen Tradition spürbar nachgebildet und greift sie reformatorisch auf. Gottesdienste in reformierter Tradition zeichnen sich grundlegende durch schlichte Formen und einer noch größeren Bedeutung der Predigt aus. Die Feier des Hl. Abendmahls bleibt ggf. den kirchlichen Hochfesten des Jahres vorbehalten.
6. Lutherische Verfassungen sprechen im Hinblick auf die Gemeindeleitung von einem Miteinander des pastoralen Amtes und einem von der Gemeinde gewählten Kirchenvorstand. Auch wenn in reformierter Tradition das Miteinander von überragender Bedeutung ist, kann von einem pastoralen Amt nicht wesentlich gesprochen werden. Die Gemeindeleitung obliegt dem Presbyterium. Dieser presbyteriale Ansatz trägt die Verfassung und ihre gegenwärtige Wirklichkeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts an. Gleichwohl wirft der Textbestand nicht zuletzt der Präambel eine gewisse Unschärfe auf, die ggf. die zu unterschiedlichen Erwartungshaltungen in der Leitung der Gemeinde – ja sogar in der Leitung der Landeskirche führen kann.
7. Der Präambelausschuss hätte daher nicht weniger als die Aufgabe, in gegenwärtiger Zeit eine der kirchlichen Gesamtsituation in Anhalt entsprechende und zugleich zukunftsweisende Fortschreibung der Verfassungsentwicklung zu leisten. Dieses kann nur als Abschied von der skizzierten Unschärfe sein und würde - beispielhaft in den genannten Bereichen des Gottesdienstes und der Leitungsstruktur - möglicherweise zu bemerkenswerten Veränderungen führen.
8. Es bleibt die offene Frage, ob die Evangelische Landeskirche Anhalts sich gegenwärtig dieser Aufgabe unterziehen will. Der konfliktärmere – weil unschärfere – Weg wäre die Beibehaltung des Vorfindlichen. Der durchaus konfliktträchtige – weil auf den Punkt bringende – Entscheidungsweg zu größerer Klarheit erfordert einiges an theologischer Kraft und ein angemessenes Zeitbudget.

Persönliches Votum:

Die theologische Grundsatzarbeit an den Aufgaben der Präambel wäre Teil einer Diskussion, die der Protestantismus gegenwärtig in Deutschland führt. Sie wäre intensiv Teil einer Selbstvergewisserung der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Allerdings ist sehr deutlich auf die damit zu erwartenden Verschiebungen hinzuweisen. Es bleibt die Frage offen, in wieweit Gemeinden und die handelnden Personen bereit und in der Lage sind, seit langem eingeführte Sichtweisen und Verhalten aufgrund weiterreichender theologischer Einsicht zu verändern oder aus prinzipieller Widerständigkeit gegenüber Veränderungen alles zu lassen, wie es ist. Eine Einschätzung sowohl des Veränderungs- wie auch des Beharrungspotentials vermag ich nicht zu geben. Diese Einschätzung ist jedoch entscheidungsleitend für die Frage, ob die Präambel verändert werden sollte oder nicht. Die jetzt diskutierten Verfassungsänderungen gehen bis dato vom status quo der Präambel aus. Präzise müssten diese Beratungen ausgesetzt werden, falls Veränderungen der Präambel ins Auge gefasst werden sollten.

Joachim Liebig

März 2011